



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wissenschaft,
Verkehr und Kunst
Verwaltungsbereich Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (0222) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
DVR: 0090204

An die
Parlamentsdirektion
Wien

Sachbearbeiter: Dr. Raicher
Tel.: (0222) 711 62 DW 7400

Böhm. GESETZENTWURF	
Zl. 24	GE/19
Datum:	7. JUNI 1996
Verteilt	10. Juni 1996

H. Raicher

Betreff: Entwurf eines Post-Betriebsverfassungsgesetzes

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst übermittelt in der Beilage 25 Exemplare seiner zum og. Gesetzesentwurf ergangenen Stellungnahme.

Beilage

Wien, am 29. Mai 1996
Für den Bundesminister:
Dr. Raicher-Siegl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

V. Testvan

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

Bundesministerium für Wissenschaft,
Verkehr und Kunst
Verwaltungsbereich Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (0222) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
DVR: 0090204

GZ: 17571/4-PR4/96

An das

Bundesministerium für

Arbeit und Soziales

z.Hd. Fr. Dr. Anna Ritzberger-Moser

Wien

Sachbearbeiter: Dr. Raicher
Tel.: (0222) 711 62 DW 7400

Betreff: Entwurf eines Post-Betriebsverfassungsgesetzes

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst nimmt zum ggstl. Entwurf wie folgt Stellung:

Gemäß § 3 Z 4 des Entwurfs soll das künftige Post-Betriebsverfassungsgesetz nicht nur auf die Post und Telekom Austria AG, sondern auch auf die Dienststellen des Bundes, die derzeit vom Geltungsbereich des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (§ 1 Abs. 2 PVG, i.d.g.F.) ausgenommen sind, Anwendung finden. Das sind die zum ho. Ministerium ressortierenden Dienststellen der Fernmeldehoheitsverwaltung, die mit 1. Jänner 1993 durch die im Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs zum EWR notwendig gewordene Ausgliederung fernmeldebehördlicher Agenden aus dem Bereich der damaligen Post- und Telegraphenverwaltung im Bereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Zentraleitung, eingerichtet worden sind. Und zwar handelt es sich hierbei um das Fernmeldezentralbüro (Teil der Sektion IV des seinerzeitigen BMföWuV), das Frequenzbüro, das Zulassungsbüro, sowie je ein Fernmeldebüro in Wien, Graz, Linz und Innsbruck, mit derzeit insgesamt 220 Beamten bzw. Vertragsbediensteten.

Insgesamt erscheint es dem Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst aus grundsätzlichen Erwägungen äußerst problematisch, Dienststellen des Bundes, die mit hoheitlichen Aufgaben befaßt sind, einem Arbeitsverfassungsrecht zu unterstellen,

- 2 -

das auf die Gegebenheiten und Erfordernisse eines privatwirtschaftlich agierenden Unternehmens zugeschnitten ist. Nach ho. Wissen würde mit einer Unterstellung der Fernmeldebehörden unter das Post-Betriebsverfassungsgesetz erstmalig für Bundesbehörden eine dem Betriebsverfassungsrecht nachgebildete Arbeitnehmervertretung eingerichtet werden.

Konkret hätte das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst durch die vorgesehene Anwendung des Post-Betriebsverfassungsgesetzes auf die Fernmeldehoheitsverwaltung Bedenken im Hinblick auf die Verletzung verfassungsgesetzlicher Bestimmungen. So dürfte insgesamt die Unterstellung der Fernmeldebehörden unter das Post-Betriebsverfassungsgesetz und somit unter Regelungen des Arbeitsverfassungsgesetzes mit dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar sein, da nach ho. Ansicht keine sachliche Rechtfertigung für eine derart unterschiedliche Lösung des Personalvertretungsrechtes der Fernmeldebehörden und der sonstigen Bundesbehörden, für welche das Bundes-Personalvertretungsgesetz gilt, gegeben ist, zumal - wie oben erwähnt - das Post-Betriebsverfassungsgesetz auf die Gegebenheiten und Erfordernisse eines privatwirtschaftlich tätigen Unternehmens und nicht auf die von Bundesbehörden abstellt und teilweise der Regelungsinhalt beider Gesetze daher sehr differiert. Weiters dürfte die Anwendung der Bestimmung des § 4 Abs. 3 auf die Fernmeldehoheitsverwaltung nicht verfassungskonform sein. Nach ho. Ansicht käme es dadurch zu einer Verletzung des Prinzips der Gewaltentrennung, da ein Gericht nach Zivilrecht über die Organisation von Bundesbehörden und die Zuordnung einzelner Bediensteter zu dieser entscheiden würde. Die Zuständigkeit hiefür kommt jedoch nach geltendem Verfassungsrecht ausschließlich dem obersten Verwaltungsorgan, somit im Fall der Fernmeldehoheitsverwaltung dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst zu.

Weiters ist zweifelhaft, ob die im Entwurf verankerten sonstigen Klagsrechte vor den Zivilgerichten mit den für den Bundesbereich bestehenden gesetzlichen Regelungen vereinbar sind.

- 3 -

Darüber hinaus berücksichtigt die derzeit im Entwurf vorgesehene Regelung über die Dienstfreistellung von Personalvertretungsorganen in keiner Weise die personellen Gegebenheiten in der Fernmeldehoheitsverwaltung, sondern stellt einzig auf jene bei der Post und Telekom Austria AG ab. Nach § 67 Abs. 1 sind für den Fall, daß im Bereich eines Unternehmens Vertrauenspersonenausschüsse und ein Zentralausschuß eingerichtet sind, auf Antrag der Arbeitnehmervertretung sämtliche Mitglieder des Zentralausschusses unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeitsleistung freizustellen. Für die Fernmeldehoheitsverwaltung würde dies in Verbindung mit der Bestimmung des § 22 bedeuten, daß über Antrag der Personalvertretung bei 220 in diesem Bereich tätigen Bediensteten sämtliche Mitglieder des Zentralausschusses, d.h. *fünf* (!) Bedienstete unter Fortzahlung des Entgelts freizustellen wären. Eine derartige Anzahl freigestellter Personalvertreter ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Personalvertretungsaufgaben im Bereich der Fernmeldehoheitsverwaltung keinesfalls notwendig (nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz ist für den Bereich eines jeden Zentralausschusses bei bis zu 700 Bediensteten *ein* Bediensteter freizustellen) und würde überdies zu einer gegenüber dem derzeitigen Stand (keine Freistellung) durch nichts zu rechtfertigenden, erheblichen finanziellen Mehrbelastung des Bundes führen.

Schließlich ist noch anzumerken, daß die im 3. Hauptstück des II. Teils des Arbeitsverfassungsgesetzes vorgesehenen Informations-, Interventions- und Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmervertretung über die im Bundes-Personalvertretungsgesetz verankerten Rechte der Personalvertretung hinausgehen und bei einer diesbezüglichen gesetzeskonformen Vorgangsweise mit einer nicht unerheblichen Mehrbelastung des Dienstgebers zu rechnen sein würde und die Vollziehung verschiedener Personalvertretungsrechte durch ein und dieselbe Dienstbehörde auch nicht im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wäre.

Abgesehen davon sei neuerlich darauf verwiesen, daß diese Personalvertretungs-Mitwirkungsrechte im Hinblick auf die unterschiedlichen Dienstrechtssysteme zum Teil kaum vollziehbar sind bzw. dem Beamtendienstrecht überhaupt widersprechen, (so

- 4 -

bedürfte gemäß § 102 Arbeitsverfassungsgesetz die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme der Zustimmung des Betriebsrates).

Aus Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst müßten daher die Dienststellen der Fernmeldehoheitsverwaltung nicht dem Post-Betriebsverfassungsgesetz, sondern dem Bundes-Personalvertretungsgesetz unterstellt werden. Eine Lösung wie im Entwurf vorgeschlagen wird aus verfassungsrechtlichen, verwaltungsorganisatorischen und Gründen der Mehrbelastung des Bundes abgelehnt. Es wird vorgeschlagen, Dienststellen der Fernmeldehoheitsverwaltung dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zu unterstellen und dessen § 1 Abs. 2 dahingehend zu ändern. Dazu wird die Einrichtung eines eigenen Zentralausschusses im ho. BM angeregt.

Unabhängig von diesen Ausführungen ist aus Sicht des VAI zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes folgendes zu bemerken:

1. Zu § 7:

Da das Arbeitnehmerschutzgesetz sowie auch die Rahmenrichtlinie der EU auf die Begriffe "Sicherheit" und "Gesundheitsschutz" abstellen, wären im § 7 nicht nur die "gesundheitlichen", sondern auch die "sicherheitstechnischen" Aspekte anzuführen. Im Text des Entwurfes sollte daher nach dem Wort "sozialen" eingefügt werden "sicherheitstechnischen".

2. Zu § 17 Abs. 2 und 3:

In diesen Absätzen wird der Wirkungsbereich des Vertrauenspersonenausschusses jeweils als "Betrieb" definiert. Da dieser Begriff nicht nur in vielen gesetzlichen Bestimmungen (auch des Arbeitnehmerschutzes) verwendet wird, hier aber eine besondere Definition ausgesprochen wird, wäre klarzustellen, daß sich diese Definition ausschließlich auf die Anwendung im Sinne des gegenständlichen Post-Betriebsverfassungsgesetzes beziehen kann. Diese Klarstellung ist auch im Hinblick auf die Bestimmungen des Abs. 4 dieses Paragraphen wesentlich. Der letzte Satz in den Absätzen 2 und 3 des § 17 sollte daher jeweils lauten:

- 5 -

“Der Wirkungsbereich dieses Vertrauenspersonenausschusses gilt als Betrieb im Sinne dieses Bundesgesetzes”.

Sollte aber gemeint sein, daß der Begriff “Betrieb” im Sinne einer anderen gesetzlichen Regelung zu verstehen ist, so wäre diese anzuführen.

3. Zu § 72 Abs. 2:

Aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes wäre im Absatz 2 zusätzlich auch auf geplante bauliche Änderungen zu verweisen. Ebenso wäre es erforderlich, die geplante Neueinführung von Arbeitsstoffen als Grund für die Beiziehung der Personalvertretungsorgane anzuführen.

4. Zu § 82:

Da im vorliegenden Gesetzentwurf mehrfach Begriffe verwendet werden, die auch in Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes verwendet werden, dort jedoch anders definiert sind oder in anderem Sinn gebraucht werden, ist es erforderlich einen Absatz 4 anzufügen, der lautet:

“Die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 450/1994, und des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl.Nr. 650/ 1994, in ihrer jeweils geltenden Fassung, werden von diesem Bundesgesetz nicht berührt”.

Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Wien, am 29. Mai 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Raicher-Siegl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: